

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1927

16 (10.6.1927)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1927

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Dienstkleidung der Staatsbeamten.

Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 17. Mai 1927.)

Dienstkleidung der Staatsbeamten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 111/114.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum Tragen von Dienstkleidern im Dienste sind künftig die folgenden Beamten verpflichtet:

- a. die Beamten des unteren Forstdienstes,
- b. der Hausinspektor des Landtags,
- c. die Hausmeister und Amtsgehilfen,
- d. die Oberpedelle der beiden Universitäten und der Technischen Hochschule in Karlsruhe,
- e. die Maschinisten, Heizer und Fernspreckgehilfen, soweit sie in erheblichem Umfang auch im Amtsgehilfendienst verwendet werden,
- f. die Hafenmeister und Oberhafenmeister,
- g. die Schiffsführer der Dampfsboote der Strombauverwaltung und der Schiffsführer des Hafenpolizeibootes in Mannheim,
- h. das männliche Aufsichtspersonal der Strafanstalten, der Fürsorgeerziehungsanstalten und des polizeilichen Arbeitshauses,
- i. das männliche Pflegepersonal und die Kraftwagenführer der Heil- und Pflegeanstalten,
- k. das weibliche Aufsichts- und Pflegepersonal der Strafanstalten, der Heil- und Pflegeanstalten und des polizeilichen Arbeitshauses,
- l. die Gartenaufseher,
- m. die Aufseher der staatlichen Sammlungen und Bibliotheken, Lesehallen aufseher und Pförtner,

n. die Straßenvärter (auch bei den Heil- und Pflegeanstalten),

o. die Schleusenwärter, Flußwärter, die Schiffbrückenwärter und die Schiffbrückenoberwärter,

p. die Schiffsahrtsaufseher in Überlingen und Konstanz.

§ 2.

Die Ministerien, der Rechnungshof und der Landtag können einzelne ihnen unterstellte Beamte oder Beamtengruppen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung befreien.

§ 3.

Die Dienstkleidung wird von der Verwaltung geliefert.

§ 4.

Welche Kleidungsstücke zur Dienstkleidung gehören, ergibt sich aus der Anlage.

§ 5.

Die Dienstkleidung ist, um ihre Anschaffung zu verbilligen, so einfach wie nur möglich zu halten. Das gilt auch für die Abzeichen. Von Abzeichen (Tressen, Borten, Litzen usw.) ist abzusehen, soweit sie nicht unbedingt nötig sind, um die Stellung des Trägers der Dienstkleidung zu kennzeichnen. Auch ist die Dienstkleidung möglichst für alle Beamte einheitlich zu gestalten.

§ 6.

Nach § 23 des Besoldungsgesetzes für Baden vom 26. Juni 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183 — ist die Dienstkleidung als Sachbezug mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen anzurechnen.

Als angemessener Betrag, der auf das Dienst- einkommen anzurechnen ist, wird danach festgesetzt:

a. für die Beamten unter § 1 a ein Viertel und

b. für die Beamten unter § 1 b bis o die Hälfte

des jeweiligen Selbstkostenpreises der Kleidungsstücke.

Die Beamten unter § 1 Buchstabe p erhalten die von ihnen zu tragende Mütze kostenlos von der Verwaltung geliefert; sie bleibt Eigentum der Verwaltung.

§ 7.

Für jedes Dienstkleidungsstück ist eine Tragzeit festzusetzen; vor Ablauf der Tragzeit wird in der Regel kein neues Stück geliefert.

Die Ministerien, der Rechnungshof und der Landtag legen die Tragzeiten im Benehmen mit dem Finanzministerium fest. Erhält ein Beamter erstmals Dienstkleidungsstücke geliefert, so beginnt die Tragzeit mit dem ersten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für den Fall, daß eine oder mehrere Tragzeiten vergehen, bis die Verwaltung die Kleidungsstücke liefern kann oder der Beamte sie anfordert.

§ 8.

Nach Ablauf der Tragzeiten gehen die Dienstkleidungsstücke in das Eigentum des Beamten über.

Sind beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienst (infolge Zuruhesetzung usw.) oder beim Übertritt in eine Stelle, in der eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidern derselben Art nicht besteht, die Tragzeiten (§ 7) noch nicht ganz abgelaufen, so können die Dienstkleider dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen gegen angemessene Entschädigung übereignet werden. Diese Entschädigung soll im allgemeinen dem Anteil der Anschaffungskosten entsprechen, der für die Resttragzeit auf die Verwaltung entfällt. Bei Festsetzung der Resttragzeit ist die wirklich abgelaufene Tragzeit auf volle Monate aufzurunden. Von dem Verlangen einer Ersatzleistung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen oder die Resttragzeit nicht mehr als drei Monate beträgt.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 dem Beamten oder seinen Angehörigen aus der Staatskasse gezahlt werden, wenn die Kleidungsstücke vor Ablauf der Tragzeit zurückgegeben werden und vom Staate wieder angenommen werden können; jedoch erhalten die Genannten auf keinen Fall mehr,

als der Beamte seiner Zeit selbst für die Kleidungsstücke an die Verwaltung bezahlt hat. Je nach dem Zustand der Kleidungsstücke kann die Entschädigung auch geringer bemessen werden; wenn sie nach ihrer Beschaffenheit nicht mehr an andere Beamte weitergegeben werden können, werden sie vom Staate nicht zurückgenommen.

Die Weitergabe von gebrauchten Dienstkleidungsstücken an einen anderen Beamten kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

§ 9.

Als Dienstkleidung im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Schutzkleidung für Heizer, Bäcker, Köche, das Werkpersonal usw. der Strafanstalten, der Erziehungsanstalten, der Heil- und Pfllegeanstalten usw.

§ 10.

Anspruch auf Belieferung mit Dienstkleidung hat ein Beamter nur, solange er sich in einer Verwendung befindet, in der er zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet ist. Für wegfallende Dienstkleidung wird keine Geldentschädigung gewährt; dies gilt auch für die Fälle des § 2 dieser Verordnung.

§ 11.

Die Ministerien, der Rechnungshof und der Landtag können für ihren Geschäftskreis nach Bedarf weitere Bestimmungen im Rahmen dieser Verordnung treffen. Bevor jedoch derartige Bestimmungen erlassen oder geändert werden, sollen jedesmal die Vertretungen der Beamten gehört werden, um die es sich handelt; dasselbe gilt für die Auswahl der Stoffe, die Art der Herstellung der Dienstkleider sowie die Tragzeit. Das Nähere hierüber bestimmen das zuständige Ministerium, der Rechnungshof und der Landtag.

§ 12.

Für die Angehörigen der Polizei und Gendarmerie werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium besondere Bestimmungen getroffen. Bis dahin gelten für die Angehörigen der bisherigen Ordnungspolizei, der Kriminal- und Fahndungspolizei und der Gendarmerie die bisherigen Bestimmungen — Staatsministerialentschließung vom 31. Januar 1922 —.

§ 13.

Als Beamte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch die im Vorbereitungs- oder Probendienst befindlichen Beamten.

§ 14.

Werden anstelle von Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, Angestellte verwendet, so können die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese angewendet werden, wenn sie mindestens ein Jahr im Dienste vollbeschäftigt sind und Aussicht haben, längere Zeit in ihrer Verwendung zu bleiben.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Einschränkung nach § 12 dieser Verordnung, aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Mai 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Anlage.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten	Der vorgeschriebenen Kleidungsstücke	
		Zahl	Bezeichnung
1	Beamte des unteren Forstdienstes	1	Mantel
		1	Umhang
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Baschkimütze oder Hut
2	Hausinspektor des Landtags	1	Umhang
		1	Dienstrock
		1	Weste
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze
3	Hausmeister und Amtsgehilfen	1	Umhang
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze
4	Oberpedelle der beiden Universitäten und der Technischen Hochschule in Karlsruhe	1	Mantel oder Umhang
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze
5	Maschinisten, Heizer und Fernspreckgehilfen, soweit sie in erheblichem Umfang auch im Amtsgehilfendienst verwendet werden	1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze
6	Hafenmeister und Oberhafenmeister	1	Mantel
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze

Lfde. Nr.	Bezeichnung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten	Der vorgeschriebenen Kleidungsstücke	
		Zahl	Bezeichnung
7	Schiffsführer der Dampfsboote der Strombauberwaltung und des Hafenpolizeibootes in Mannheim	1	Mantel
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
		1	Mütze
8	Männliches Aufsichtspersonal der Strafanstalten, der Fürsorgeerziehungsanstalten und des polizeilichen Arbeits- hauses	1	Mantel oder
		1	Umhang
		1	Zoppe
		1	Tuchhose
9	Männliches Pflegepersonal und Kraftwagenführer der Heil- und Pflegeanstalten	1	Zoppe
		1	Mütze
10	Weibliches Aufsichts- und Pflegepersonal der Straf- anstalten, der Heil- und Pflegeanstalten und des polizei- lichen Arbeitshauses	1	Winterkleid
		1	Sommerkleid
		1	schwarze Schürze
		1	farrierte Schürze
11	Gartenaufseher	1	Umhang
		1	Zoppe
		1	Mütze
12	Aufseher der staatlichen Sammlungen und Bibliotheken, Lesehallenaufseher und Pfortner	1	Zoppe
		1	Mütze
13	Straßenwärter (auch bei den Heil- und Pflegeanstalten)	1	Mantel
		1	Mütze
14	Schleusenwärter, Flußwärter, Schiffbrückenwärter und Schiffbrückenoberwärter	1	Mantel
		1	Mütze
15	Schiffahrtsaufseher in Überlingen und Konstanz	1	Mütze